

Die Lex Ripuaria von Schen ist im Druck, der-
selbe hat sich die Lex Chamavorum übernommen.
Es wird ein Festabdruck in Cetan veranstaltet, da
für dieses Land von dem Hofeformul nicht abge-
gangen werden kann.

23. Auf Antrag des Vorsitzenden wird für das dritte
Jahr dieses Landes die Lex Romana Ulpianensis
bestimmt und als Herausgeber Herr Zeumer in
Aussicht genommen.

24. Herr Schen hat sich wieder bereit erklärt, die
Lex Salica zu übertragen, aber eine Frist von fünf
Jahren sich anzubieten.

25. Die Lex Visigothorum wird Herr Zeumer be-
arbeiten. Hiermit wird die Druck. Angelegenheit
geendet.

26. Herr Boretius wird die zweite Hälfte des an-
sten Landes der Legation in diesem Jahr zum
Druck bringen.

27. Herr Maasson referiert über die Sammlung
der Concilien. Die Versammlung erklärt sich damit
einverstanden, daß von den Gallischen Concilien
diejenigen nicht aufgenommen werden, welche vor
der Merovingischen Zeit fallen.

28. Herr Zeumer wird mit dem Druck des zweiten
Landes der Formulae nächstens beginnen können.

29. Herr Fiedorff stellt für dieses Jahr den Beginn